



**Deutsche
Sporthochschule Köln**
German Sport University Cologne

■ Am Sportpark Müngersdorf 6 ■ 50933 Köln ■

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr.: 12/2008

Dezernat 1

Köln, den 25. Juni 2008

INHALT

Ordnung

für eine befristete Übergangsregelung zum Abschluss
des Diplom-Studiums Sportwissenschaft mit einem
akademischen Grad eines „Bachelor of Arts“ (B.A.)
oder „Bachelor of Science“ (B.Sc.)

Herausgeber: Der Rektor

Ordnung
für eine befristete Übergangsregelung zum
Abschluss des Diplom-Studiums
Sportwissenschaft mit einem akademischen
Grad eines Bachelor of Arts (B.A.) oder eines
Bachelor of Science (B.Sc.)
vom 24.06.2008

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW S. 474), hat die Deutsche Sporthochschule Köln die folgende Ordnung als Satzung erlassen:

§ 1
Zulassung zum Masterstudiengang

Studierende des Diplom-Studiengangs Sportwissenschaft können bis zum WS 2009/10 zu einem MA-Studiengang zugelassen werden. Die Voraussetzungen hierfür sind in der MA-Zulassungsordnung geregelt.

§ 2
Bachelorarbeit

Bei einer Bewerbung zu einem Masterstudiengang wird den Diplom-Studierenden eine Bachelorarbeit (Thesis) zugeteilt. Hierbei finden die Vorschriften gem. § 15 der Bachelor-Prüfungsordnung (BPO) entsprechende Anwendung.

§ 3
Bachelorurkunde

Mit Bestehen der Bachelorarbeit wird das Studium erfolgreich abgeschlossen und der Bachelorgrad anerkannt. Hierüber wird unter entsprechender Anwendung der Vorschriften gem. § 19 BPO eine Bachelorurkunde ausgestellt.

Die Bachelor-Ausrichtung und die Bezeichnung des Bachelor-Abschlusses werden entsprechend des gewählten Schwerpunktes im Diplom-Hauptstudium und der dabei erbrachten Leistungen festgelegt.

§ 4
Bildung der Gesamtnote

Die Gesamtnote des Bachelorzeugnisses wird unter Berücksichtigung der Note der Diplom-Vorprüfung und der im Hauptstudium erbrachten Prüfungen sowie der Bewertung der Bachelorarbeit nach folgender Gewichtung gebildet:

a) Vordiplom:	50 %
b) Noten im Hauptstudium:	25 %
c) Bachelorarbeit:	25 %

§ 5
Aberkennung des Bachelorgrades

Die Aberkennung des Bachelorgrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Zuständig für die Entscheidung ist die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 6
Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten und in auf Prüfungen bzw. die Bachelorarbeit bezogenen Gutachten der Prüferinnen oder der Prüfer gewährt.

Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Zeugnisses bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend. Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 7
Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Bekanntmachungen der Deutschen Sporthochschule Köln in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Deutschen Sporthochschule Köln vom 24.06.2008
Köln, den 25.06.2008

Der Rektor
der Deutschen Sporthochschule Köln
Univ.-Prof. mult. Dr. Walter Tokarski